

WAHLKAMPFVEREINBARUNG

für die Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014

Im Interesse der Verkehrssicherheit und der Sauberhaltung der Stadt Bergkamen vereinbaren die Vertreter der beteiligten Parteien folgendes:

Um den Parteien anlässlich der Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014 ausreichend Gelegenheit für die Plakatwerbung zu geben, stellt die Stadt Bergkamen im Stadtgebiet an insgesamt 33 Standorten je 8 Plakattafeln zur Verfügung. **Diese werden ausschließlich zur Plakatierung der Kommunalwahl zur Verfügung gestellt.**

Die Aufstellungsorte sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Anders als bei den sonstigen Wahlen werden zur Kommunalwahl die Plakatflächen anteilig zu den jeweiligen Wahlvorschlägen (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Stadtrat) vergeben. Die Berechnungsformel ergibt sich aus der Anlage. Plakate können bis zur Größe DIN A 0 geklebt werden.

Die Verteilung der Reihenfolge der Flächen erfolgt für die im Rat der Stadt Bergkamen vertretenen Parteien nach dem Ergebnis bei der letzten Kommunalwahl. Die anderen Parteien erhalten die Zuteilung nach dem Ergebnis bei der letzten Kreistagswahl. Sonstige Parteien nach Eingang des Plakatierungsantrags. Daher ergibt sich folgende Reihenfolge von links (entspricht nicht der Plakatverteilung, da z.B. SPD/CDU im Wechsel eine oder zwei Flächen je Standort bekommen; die genau zugewiesenen Flächen werden noch mitgeteilt):

1. SPD
2. CDU
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. FDP
5. BergAUF
6. DIE LINKE
7. FWG
8. Piraten
9. GFL

Zusätzlich können die Parteien für das gesamte Stadtgebiet bis zu 60 Plakatstandorte für die Europa- oder Kommunalwahl nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW beantragen. Ebenso behalten die Parteien sich vor, auf parteieigenen Großflächentafeln bzw. auf von Werbeagenturen angemieteten Flächen Plakatwerbung durchzuführen. Diese Anträge auf zusätzlicher Wahlwerbung sind beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt zu stellen.

Es wird vereinbart, dass auf eine darüber hinausgehende Plakatierung im Stadtgebiet Bergkamen verzichtet wird. Die Unterzeichner verpflichten sich, ihre Kreis-, Landes- und Bundesverbände über den Inhalt dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen, damit Plakatierungen durch überörtliche Stellen im Ortsbereich der Stadt Bergkamen ausgeschlossen werden. Sollten wilde Plakatierungen auftreten, so obliegt es den aus den Plakaten als Urheber erkenntlichen Parteien zu beweisen, dass sie für das wilde Plakatieren nicht verantwortlich waren. Die Unterzeichner unterwerfen sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung, als die Stadt Bergkamen berechtigt ist, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung - insbesondere auf öffentlichen Flächen -, in der Form einzuschreiten, dass die Wahltafeln, Plakate und Transparente, die gegen diese Vereinbarung verstößen, auf Kosten des Zu widerhandelnden unverzüglich eingezogen und nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben werden.

Die entsprechenden Plakate der Parteien sind bis zum 25.04.2014 im Wahlamt abzugeben (gilt nicht für Eigenplakatierung). Die Erstplakatierung erfolgt generell am 28.04.2014. Sofern die Parteien keine Eigenplakatierung auf ihren zugewiesenen Flächen vornehmen und diese durch eine durch die Stadt Bergkamen beauftragten Firma durchgeführt werden soll, sind bis zum 25.04.2014 pro Plakatfläche bei 33 Plakaten die anteilige Pauschale von 200,- Euro auf das Konto der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen, BLZ 41051845, Kontonummer 2020006 mit dem Verwendungszweck „Plakatierung Kommunalwahl“ zu überweisen.

Die Unterzeichner verpflichten sich für den Fall, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schulhaft nicht eingehalten werden, eine Vertragsstrafe von

500 €

unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung der der Stadt entstandenen Kosten zu entrichten. Die Stadt wird bei Zahlung der Vertragsstrafe davon absehen, weitergehende rechtliche Schritte zu ergreifen (Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Bezüglich der Lautsprecherwerbung werden die anwesenden Vertreter der Parteien auf den Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – u. d. Innenministeriums 11/20-10.10 – v. 08.08.2003 (MBI. NRW.2003 S. 1010), zuletzt geändert durch RdErl. V. 4.3.2005 (MBL.NRW.2005 S. 431) verwiesen. Der Erlass ist als Anlage beigefügt.

..... SPD

..... CDU

..... BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

..... FDP

..... BergAUF

..... DIE LINKE

..... FWG

..... Piraten

..... GFL

Weitere Bewerber werden gebeten, dieser Wahlkampfvereinbarung beizutreten.

Hartl
Schriftführer